

# **Satzung**

## **der „Deutsch-Baltischen Ärztesgesellschaft“** (Stand 23.05.2017)

### **§ 1 Name, Sitz, regionale Gliederung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Baltische Ärztesgesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Deutsch-Baltische Ärztesgesellschaft e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
2. Die Mitglieder der Gesellschaft bilden in den Republiken Estland, Lettland und Litauen jeweils eine Sektion. Dieser steht ein Sektionsvorstand vor.
3. Der Verein kann einen eigenen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung obliegt dem Vorstand des Vereins. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck der Deutsch-Baltischen Ärztesgesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Dies geschieht insbesondere durch die wissenschaftlichen Tagungen, die der Verein zu vielen aktuellen Themen der Medizin in Deutschland und den baltischen Staaten veranstaltet.

Darüber hinaus organisiert und fördert der Verein den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen medizinischem Fachpersonal aus Deutschland und den baltischen Staaten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Kaiserin-Friedrich-Stiftung für das ärztliche Fortbildungswesen“, Berlin, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden.
2. Als beitragsfreie Juniormitglieder können Studenten und Studentinnen der Medizin bis zum 30. Lebensjahr der Gesellschaft beitreten.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützen möchte.
4. Juristische Personen können als korporative Mitglieder aufgenommen werden.
5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
6. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
7. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Gesellschaft verletzt und mehr als zwei Jahre seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliedschaft als erloschen zu erklären, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre keinen Beitrag geleistet hat.

## **§ 5 Organe**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ein wissenschaftlicher Beirat kann gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge in den baltischen Sektionen werden für die Erfüllung von Vereinszielen in dem Land verwendet, in dem sie anfallen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Vorsitzenden der baltischen Sektionen nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
4. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Beisitzer in den Vorstand entsandt werden.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.
6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Gesellschaft wahr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer auf Honorarbasis oder im Angestelltenverhältnis bestellen.
2. Dieser hat die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen und die laufenden und dringlichen Aufgaben der Gesellschaft zu erledigen. Er ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## **§ 9 Wissenschaftlicher Beirat**

1. Die Aufgaben eines wissenschaftlichen Beirates besteht in der Unterstützung und Beratung des Vorstandes, insbesondere
  - in der Erarbeitung wissenschaftlicher Programme für Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen,
  - in der Erarbeitung von Programmen für einen Austausch von Stipendiaten, Dozenten und im medizinischen Bereich tätiger Personen,
  - in der Erarbeitung von Programmen für die Unterstützung von Lehrveranstaltungen über medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen,
  - bei der Abstimmung unter deutschen Universitäten, Forschungseinrichtungen und staatlichen Stellen über die Förderung baltischer Gesundheitseinrichtungen oder medizinischen Fakultäten.
2. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf Personen, die durch den Vorstand berufen werden. Die Berufung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes.
3. Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates.
4. Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder verabschiedet.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung kann auch in Orten der baltischen Länder abgehalten werden.**
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist; darüber entscheidet der Vorstand. Ferner finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.  
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Für Satzungsänderungen ist vorbehaltlich des § 12 eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß geheime Abstimmung erfolgen.

## **§ 12 Änderung des Vereinszweckes, Auflösung**

Für eine Änderung des Satzungszweckes oder für eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Briefwahl ist möglich.

## **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.